

VDL c/o Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
An die Vorsitzende des Bildungsausschusses  
Frau Susanne Herold  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Az: Wei/Kk  
Bearbeiter: Ltd. RD Jan Viebrock  
Telefon: 0611/6906-101  
Email: j.viebrock@denkmalpflege-hessen.de

Datum: 16.09.2011

**Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen  
Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 17/1617 (neu)**

**Hier: Anhörung**  
*Ihr Zeichen L 213*

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland bedankt sich für die Gelegenheit, als von der Kultusministerkonferenz autorisierter Zusammenschluss aller Denkmalfachämter in der Bundesrepublik Deutschland zu dem Unternehmen einer umfassenden Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Bereits unter dem 29.6.2011 hatte ich dem Landtag und den Fraktionen zum Gesetzentwurf der CDU und FDP eine kurze Stellungnahme zugesandt, in der ich meine erheblichen Bedenken gegen die geplanten Neuregelungen im CDU/FDP-Entwurf im Ergebnis zusammengefasst hatte

Leider sind bei dem jetzt vorgelegten Entwurf die von einer Vielzahl von Institutionen vorgebrachten, zutreffenden Kritikpunkte nicht behoben worden. Dies betrifft zum einen die in der Novelle eingeschlagene gesamte Richtung, die auf einen deutlichen Rückzug der staatlichen Denkmalpflege und des Denkmalschutzes abzielt. Dies betrifft aber ebenso eine Vielzahl von einzelnen Vorschriften, bei denen zu erkennen ist, dass dieser Entwurf in großer Eile und unter Auslassung des in der Bundesrepublik vielfach vorhandenen juristischen Sachverständs in Sachen Denkmalschutzrecht verfasst worden ist.

Überrascht hat mich die Antwort von Dr. von Bötticher, Minister a.D. der mir in seiner Antwort vom 08.07.2011 schrieb, dass im Vorfeld des Entwurfs fachliche und sachliche Beratung eingeholt worden sei, unter anderem vom schleswig-holsteinischen Denkmalrat. Da mir die kritische Sicht des Denkmalrates gegenüber dem Entwurf bekannt ist, kann ich diese beiden Aussagen insoweit nicht zur Deckung bringen. Die Kritikpunkte des Landesdenkmalrates Ihres Bundeslandes decken sich im überwiegenden Teil mit den anderen Stellungnahmen, die mir vorliegen, so vom Verband Deutscher Kunsthistoriker und vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz.

Vorsitzender: Prof. Dr. Gerd Weiß  
Telefon: 0611/6906-100+101  
Email: g.weiss@denkmalpflege-hessen.de  
Internet :www.denkmalpflege-forum.de  
Konto-Nr. 58 00 52 49 48 Hypobank Wiesbaden (BLZ 510 201 86)

Geschäftsstelle: Dr. Katrin Bek  
c/o Landesamt für Denkmalpflege Hessen  
E-mail: info@denkmalpflege-forum.de  
Telefon: 0611/6906-174  
Telefax: 0611/6906-140

Diesen Äußerungen schließe ich mich an und darf dies für die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger im Einzelnen wie folgt begründen.

## **I. Allgemeine Feststellungen**

1. Schleswig-Holstein besitzt seit vielen Jahren ebenso wie die anderen Bundesländer ein funktionierendes Denkmalschutzgesetz. Mögen auch andere Vorschriften von anderen Landesgesetzen abweichen, hat sich doch eine Verwaltungspraxis auf diese besonderen Umstände eingestellt und in der täglichen Praxis für die Beteiligten immer wieder zu einem angemessenen Ausgleich geführt. Hervorzuheben ist dabei, dass wegen der Spezialität der Materie ein Denkmalschutzgesetz immer auf Generalklauseln angewiesen ist, die ein sachverständiger Kreis von Rechtsanwendern auszufüllen bzw. zu kontrollieren hat. Dies ist durch die Verwaltung (Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden) und durch die Judikative (Gerichte) auch in Schleswig-Holstein immer geschehen. Es ist nicht bekannt, dass in der Vielzahl von täglichen Genehmigungsentscheidungen und in den wenigen Gerichtsentscheidungen in Schleswig-Holstein eine völlige Verkennung der Eigentümerbelange in Schleswig-Holstein bekannt geworden wäre und eine Vielzahl von behördlichen Entscheidungen bei Gericht hätten aufgehoben werden müssen. Vielmehr hat die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger den Eindruck gewonnen, dass in Schleswig-Holstein wie auch in anderen Bundesländern durch den kritischen Blick der Gerichte immer wieder die erforderliche Eigentümersicht in die Kontrolle der Behördenentscheidungen eingeflossen ist und durchaus auch dem Eigentümerinteresse zur Durchsetzung verholfen werden konnte.

2. Bereits die Beibehaltung der Zweiteilung in sog. einfache Denkmäler, die nicht im Denkmalsbuch eingetragen sind, und den eingetragenen, dem Schutz des Gesetzes unterstellten Kulturdenkmäler, ist nach dem Maßstab anderer Landesgesetze ein sehr großes Entgegenkommen für die Eigentümer.

Indem das Gros der von dem Denkmalbegriff des § 1 Abs. 2 erfassten Objekte überhaupt nicht dem Schutz des Gesetzes und seinen etwaigen Belastungen unterliegen, stellt sich für den unbefangenen Betrachter durchaus die Frage, warum für die verbleibende Gruppe von einzutragenden Kulturdenkmälern, die nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtzahl ausmacht, noch einmal zusätzliche Lockerungen erfolgen müssen.

Wir haben es nach dem Willen des schleswig-holsteinischen Gesetzgebers mit einem ausgewählten Kreis von besonders schützenswerten Kulturdenkmälern zu tun, bei dem der Denkmalwert besonders hoch anzusiedeln ist (besondere Bedeutung). Warum aber dann gerade für diese Gruppe im Genehmigungsverfahren Lockerungen eingeführt werden (§ 7 Abs. 2), wie sie sonst in keinem anderen Denkmalschutzgesetz anderer Bundesländer vorkommen, ist schlechterdings nicht verständlich.

An dieser Stelle wird deutlich, dass das Land Schleswig-Holstein mit dieser Gesetzesnovelle zu erkennen gibt, dass ihr die Erhaltung des kulturellen Erbes und gerade ihrer herausragenden Vertreter, nicht wirklich am Herzen liegt. Dies wird flankiert von der Tatsache, dass für diese Gruppe der herausgehobenen Kulturdenkmäler die Beteiligung des besonders kundigen und hierfür spezialisierten Landesamtes für Denkmalpflege gar nicht mehr vorgesehen ist (Abschaffung der Zustimmung).

3. Im Hinblick auf die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger eines eingetragenen Kulturdenkmals und auch der nicht eingetragenen Kulturdenkmäler fehlt zur Gänze die Hilfestellung, die der Staat für solche Objekte und deren Eigentümern bietet. Ein ganz erhebliches Manko dieses Entwurfes ist es, trotz gegenteiliger Bekundungen finanzielle Hilfestellungen, Beratungen, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten überhaupt nicht zu erwähnen!. Dabei ist dieses eines der Hauptinteressen von Eigentümern, die aus sich heraus, nicht etwa aufgrund einer staatlicher Anordnung, unsere gebaute Denkmalswelt erhalten wollen. Diese Motivation und „Denkmalpflege auf Augenhöhe“ sieht die

Gesetzesnovelle überhaupt nicht. Auch hier ist eine große Diskrepanz zwischen Anspruch und Formulierung der Novelle festzustellen.

4. Der vorliegende Entwurf dient nicht der Herstellung von Rechtssicherheit und Bürokratieabbau. Er ist in sich nicht systematisch konsistent aufgebaut, die juristisch handwerklichen Fehler sind evident. Er enthält unklare Formulierungen, die sich für Denkmaleigentümer nachteilig auswirken. Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Führung des Denkmalsbuches wird deutlich erhöht, da künftig Eintragungen nur noch mit dem sofortigen Vollzug, d.h. Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes, möglich sind. Die Verteilung dieser Aufgabe auf die Landkreise führt zudem hier zu einem erhöhten Personalaufwand. Die Konzentration des mit dieser Aufgabe bisher betrauten Fachpersonals bei der Fachbehörde lässt die Aufgabe deutlich effizienter erledigen.

## **II. Im Einzelnen:**

### **1.**

Zu § 1 Abs.2

Die Ergänzung des Denkmalsbegriffs um die technischen Kulturdenkmäler ist zu begrüßen. Es ist aber zu fragen, warum dieser Begriff nicht auch beim Denkmalsbuch § 5 Abs. 1 eingeführt wurde. Eine kritische Auslegung würde sonst ergeben, dass technische Denkmäler nicht in das Denkmalsbuch eingetragen werden können und damit dem eigentlichen Schutz des Gesetzes nicht unterliegen.

### **2.**

Zu § 1 Abs. 4

Die Aufnahme der Welterbestätten in § 1 Abs. 4 ist ein erfreuliches Novum und entspricht dem Trend in den Novellen anderer Bundesländer.

### **3.**

Zu § 5

Aus § 5 ergibt sich, dass Schleswig-Holstein nach wie vor am konstitutiven Eintragungssystem festhalten möchte, und zwar für die besonders schützenswerten Kulturdenkmälern mit „besondere Bedeutung“. Nur diese sollen dem hoheitlichen Schutz des Gesetzes überhaupt unterliegen. Die Eintragung dieser Kulturdenkmäler im Rahmen des konstitutiven Verfahrens stellen Verwaltungsakte dar. Im § 5 Abs. 1 sind nunmehr aber die Denkmalsbereiche im Denkmalsbuch ebenfalls einzutragen. Dies kann natürlich nicht als Verwaltungsakt geschehen. Vielmehr ist in Abs. 4 festgelegt, dass Denkmalsbereiche von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung also, generell abstrakte Regelungen festgelegt werden. Eine Eintragung als Verwaltungsakt, also einer individuell- konkreten Entscheidung, verbietet sich danach von selbst. Diese Verquickung von rechtssystematisch unterschiedlichen Begriffen ist dringend zu klären.

In die Vorschriften zum Denkmalsbuch sollte - wie zum Beispiel in Hessen - aufgenommen werden, dass das Denkmalsbuch elektronisch geführt wird. Zwingendes EU-Recht (EU-INSPIRE- Richtlinie und die Geo-Informationsgesetze der Länder) macht es erforderlich, diese Geoinformationen über Dienste bereit zu stellen

### **4.**

Zu § 5 Abs. 1

Das Zustimmungserfordernis für die Eintragung von Gebäuden nach 1950 ist in der Geschichte der Denkmalschutzgesetze ein einmaliger Vorgang. Dieser geplante Eingriff des Ressortministeriums in die denkmalfachliche Praxis der staatlichen Denkmalfachbehörde ist absolut unverständlich. Warum leistet sich Schleswig-Holstein dann überhaupt eine eigene Fachbehörde mit der entsprechenden fachlichen Kompetenz, wenn gleichzeitig die fachliche Kompetenz durch den Entscheidungsvorbehalt des Ministeriums in Frage gestellt wird. Eine stichhaltige Begründung für den Entzug der fachlichen Autorität wird nicht gegeben. Die Denkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen sich seit vielen Jahren mit

allen Fragestellungen, die die Ausweisung und die Pflege von Bauten der 50er und 60er Jahre für alle Beteiligten aufwerfen.

Dabei geht es nicht um ein behauptetes Gegeneinander. Oftmals sind es die Eigentümer, die die Bauleistung der 50er und 60er Jahre selber als schützenswert erkennen und zur Eintragung anmelden. Viele Ergebnisse der Erhaltung von Denkmälern der 50er Jahre sind mittlerweile mit Denkmalpreisen ausgezeichnet worden.

Die Eintragung eines Gebäudes auch aus der Zeit nach 1950 hat unter allein denkmalfachlichen Gesichtspunkten aufgrund des Vorliegens der definierten Denkmaleigenschaft zu erfolgen. Sie ist unabhängig von wirtschaftlichen Interessen oder baulichem Erhaltungszustand. Die Verwaltungsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland haben bei der Auslegung eines „öffentlichen Interesses“ beim Denkmalbegriff stets unterstrichen und akzeptiert, dass der staatlichen Denkmalverwaltung bei der Ausfüllung dieser Rechtsbegriffe (Erhaltung im öffentlichen Interesse) eine besondere Verantwortung und ein besonderer Sachverstand zukommt. Die rechtliche Zulässigkeit von Eingriffen am Denkmal bis hin zum Abriss ist erst in einer zweiten Stufe im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem Verfahren kann auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Erhaltung abgewogen werden. Dieser Vorgang kann nicht das öffentliche Erhaltungsinteresse oder „die besondere Bedeutung“ der zu schützenden Kulturdenkmäler im Rahmen der Denkmalqualifizierung abschwächen oder gar negieren.

Auf die Auslegungsfrage, ob § 5 Abs. 1 Satz 2 überhaupt gelten soll, wenn die Eintragung eines solchen Kulturdenkmals „von besonderer Bedeutung“ auf Antrag der Eigentümerin oder Eigentümer erfolgt, § 5 Abs. 3 Satz 1, wird hingewiesen.

## **5.**

Zu § 5 Abs. 2

Die Streichung von historischen Garten- und Parkanlagen im ehemaligen § 5 Abs.2 und 3 ist denkmalfachlich verfehlt und läuft nicht nur den verbindlichen Maßstäben der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland und seinen Arbeitsgruppen entgegen, sie widerspricht auch internationalen Abkommen wie der Charta von Florenz. Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger fordert nachdrücklich, die historischen Garten- und Parkanlagen in der Form des noch geltenden § 5 Abs. 2 und 3 in die Novelle wieder aufzunehmen.

## **6.**

Zu § 5 Abs.4

Diese Vorschrift ist doppelt, sie ist gleichzeitig § 19 Abs. 1. Eine Verweisung wäre empfehlenswert.

## **7.**

Zu § 5 iVm. § 2 Abs.3

Die vorgesehene Zuständigkeitsverlagerung für die Führung des Denkmalsbuches auf die unteren Denkmalschutzbehörden ist durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt. Nach § 2 Abs. 3 sind die unteren Denkmalschutzbehörden auch für diese Aufgabe zuständig. Der ehemalige § 6 Abs. 1, der wie alle anderen 15 Bundesländer die Führung des Denkmalsbuches in die Hände der Denkmalfachbehörde legte, ist dagegen gestrichen worden.

Diese vorgesehene Änderung wird zu einer erheblichen Zersplitterung der Denkmalaussagen im Land Schleswig-Holstein führen und in kürzester Zeit bewirken, dass nicht zuletzt wegen des Grundrechtes auf Gleichbehandlung die Fragen der Denkmalausweisungen wieder in die Hände der hierfür spezialisierten und eingerichteten zentralen Denkmalfachbehörde gelegt werden.

Im Übrigen entspricht dies auch einer der Hauptforderungen der Landesdenkmalpfleger, wie sie 1989 in den sogenannten „Wartburgthesen“ niedergelegt worden sind. Über die Denkmalerkenntnis und die Denkmalqualitäten kann nur, auch aus Grundrechtserwägungen, von einer spezialisierten Denkmalfachbehörde für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes entschieden werden. Hier laufen alle Denkmalerkenntnisse zusammen, hier ist der Überblick über die Kulturlandschaften eines Bundeslandes vorhanden, hier wird durch Fortbildungsveranstaltungen (Teilnahme an Tagungen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger usw.) ein einheitlicher bundesweiter Maßstab vorgehalten, der für die Denkmalerkenntnis wesentlich ist.

Die Eintragung unter Ausschluss der Denkmalfachämter bei den unteren Denkmalschutzbehörden wird zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit führen, durch die Denkmaleigentümer auch von Ihrem Recht der Inanspruchnahme der Steuererleichterung nach den §§ 7 i ff. EStG abgehalten werden. Bürgerfreundlich ist diese Regelung nicht. Sie erhöht zudem den Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang, denn künftig müssen die Landkreise als Untere Denkmalschutzbehörden auch den Fachverstand für die Inventarisierung und Denkmalbegründung durch entsprechend ausgebildetes Personal vorhalten.

## 8.

Zu § 7 heutiger Fassung

Der vorläufige Schutz in dem geltenden § 7 ist in der Novelle zur Streichung vorgesehen. Dies ist nur scheinbar im Eigentümerinteresse. Die vorläufige Eintragung hat es ermöglicht, über die Denkmalqualität als Kulturdenkmal „mit besonderem Wert,“ (nicht etwa als Kulturdenkmal im Sinne von § 1 Abs.2!), noch weitere Archivrecherchen anzustellen und Gespräche mit Eigentümerinnen und Eigentümer zu führen. Jetzt werden die unteren Denkmalschutzbehörden angehalten, ohne diesen Zwischenschritt die Unterschutzstellung sofort, wenn nötig mit Sofortvollzug, umzusetzen. Diese Verfügungspraxis ist aber ein antiquiertes obrigkeitstaatliches Verhaltensmuster, von denen sich die Denkmalfachbehörden schon seit geraumer Zeit aus eigenem Antrieb verabschiedet haben.

## 9.

Zu § 7 Abs.1

Im neu geplanten § 7 Abs. 1 Nr.1 sind nun mehr „alle Maßnahmen“ an eingetragenen Kulturdenkmälern genehmigungsbedürftig. Offensichtlich ist der nach Satz 3 eingefügte Halbsatz „die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten“ auch für die Ziffer 1 gemeint. Rechtstechnisch ist dies aber nicht der Fall. Nach der jetzigen Lesart schreibt die Novelle einen absoluten Genehmigungsvorbehalt für alle Maßnahmen am eingetragenen Kulturdenkmal vor. Der letzte Halbsatz ist sprachlich nur für die Nr. 3 von Bedeutung, wo es um die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals geht. Von dieser schon im Ansatz her unklaren Umschreibung der Genehmigungstatbestände muss dringend abgeraten werden. Die Redaktion der Gesetzesnovelle hat hierbei in den Begrifflichkeiten neue Wege eingeschlagen, die uferlose Interpretationsspielräume eröffnen werden. Allein die Genehmigungsbefreiung bei Maßnahmen in der Umgebung (§ 7 Abs.1 Ziffer 3) ist für die Beurteilung z.B. in Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen nach BimSchG untauglich. Es wird dringend angeraten, bei der Formulierung wie bisher zu bleiben.

Der heute gültige § 9 Abs. 1 Ziffer 4, der zum Wegfall kommen soll, legt einen Mindestmaßstab an Genehmigungsbefreiung von Maßnahmen in festgelegten Denkmalsbereichen fest. Der Deutlichkeit wegen sollte dieser Genehmigungstatbestand auch in § 7 Abs. 1 Entwurf wieder übernommen werden, unter Einbeziehung der Welterbestätten

Die zum Wegfall vorgesehene Mitwirkung der oberen Denkmalschutzbehörde bei Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden ist ein weiterer ganz wesentlicher Kritikpunkt der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Aufgabe eines Mitwirkungsaktes bei Genehmigungen im Bereich der Denkmalpflege widerspricht dem Grundsatz des fachlichen Vier-Augen-Prinzips und den formulierten Wartburgthesen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger. Die Aufgabe dieser Anhörungs- Mitwirkungs- oder Beteiligungsrechte einer staatlichen Denkmalfachbehörde nimmt der vorgelegten Gesetzesnovelle den Anspruch, mit denkmalfachlichen Standards unsere bedeutenden Kulturlandschaften und ihre Einzeldenkmäler qualifiziert unserer Nachwelt erhalten zu wollen.

## **10.**

Zu § 7 Abs.2

Nachdem in § 7 Abs. 1 die Genehmigungsbedürftigkeit von Maßnahmen festgelegt worden sind, gibt Abs. 2 die Parameter an, unter denen eine Entscheidung zu prüfen und zu erteilen ist. Hier hat sich die Novelle in enttäuschender Weise zurückgezogen auf die Formulierung: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nicht der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird“. Die Einführung eines neuen unbestimmten Rechtsbegriffes erzeugt keine Rechtssicherheit sondern wird bei Eigentümern und Genehmigungsbehörden zu großer Unsicherheit in der Auslegung des Begriffes führen.

Die Ausführungen im Schreiben von dem Präsidenten von ICOMOS Deutschland, Prof. Dr. Michael Petzet vom 27.6.2011 an den Ministerpräsidenten (dort s.1 letzter Absatz) teile ich vollinhaltlich

Die Formulierung ist auch deswegen enttäuschend, weil sie alles das auslöst, was in den modernen Denkmalschutzgesetzen mit viel Mühe und Sachverstand an Genehmigungstatbeständen formuliert worden ist, so z.B. zuletzt in § 13 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz, der eine Antwort auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1999 gewesen ist. Die dortigen Formulierungen haben auch den Anspruch eingelöst, für die Eigentümer und Bauwilligen bei Kulturdenkmälern aussagekräftige Genehmigungsvoraussetzungen zu formulieren. In Schleswig-Holstein ist die für den Denkmalschutz in der Bundesrepublik Deutschland so wesentliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und anderer oberen Verwaltungsgerichte seit dieser Zeit offenbar überhaupt nicht zu Kenntnis genommen worden. Die Autoren hätten sich nicht zuletzt durch Kontakte mit der Arbeitsgruppe Recht und Steuern hier in kürzester Zeit mit ausreichendem, belastbarem Formulierungsmaterial versehen können, das auch den wirtschaftlichen Interessen der Antragsteller Rechnung trägt.

Die Einbeziehung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit in denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist mittlerweile ein allgemeiner Standard. Sowohl das Bundesverfassungsgericht und auch der bayrische Verwaltungsgerichtshof haben hierzu ganz eindeutige Aussagen gemacht. Es hätte der Schleswig-Holsteinischen Gesetzesnovelle gut angestanden, hier handwerklich ausgefeilte Formulierungen und Entscheidungsvoraussetzungen einzuführen, die auch für die unteren Denkmalschutzbehörden Anwendungssicherheit und Rechtsklarheit liefern.

## **11.**

Zu § 8 Vorhaben in Böden und Gewässern

Die Einführung eines Veranlasserprinzips (Art. 6, Europäisches Übereinkommen vom 16.01.1992 zum Schutz des Archäologischen Erbes BGBl.II S. 2709) ist zu begrüßen.

Gleichwohl sollte für § 8 Abs. 2 geprüft werden, ob die dort genannten Vorhaben nicht der Abstimmung mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedarf, die Genehmigungs- und Planstellungsvoraussetzungen für derartige Vorhaben enthalten. Insbesondere sind es große Vorhaben wie Erdgastrassen, Straßenbaumaßnahmen u.a., die im Rahmen von den dort geltenden Rechtsmaterien umfangreiche UVP-Untersuchungen und Beteiligungen von Trägern öffentlicher Belange bedingen. Dazu könnte § 8 Abs. 2 der Novelle im Widerspruch stehen.

## **12.**

Zu § 9

Die Veräußerungsanzeige eines eingetragenen Kulturdenkmals an die obere Denkmalschutzbehörde bedarf der Klarstellung. Entweder geht der Gesetzesentwurf stillschweigend davon aus, dass nun doch die obere Denkmalschutzbehörde für die Führung des Denkmalsbuches zuständig sein soll. Dann bedarf dies der entsprechenden Klarstellung in § 5. Oder es bleibt bei der allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift des § 2 Abs. 3, dann muss diese Vorschrift entfallen.

## **13.**

Zu § 10

§ 10 - Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals – ist eine überlieferte Vorschrift die dem geltenden Recht entspricht. Sie ist im vorliegenden Entwurf ein unverständliches Relikt, das so nicht mehr in die neue Gesetzessystematik passt. Denn wer zum Zweck der Veränderung oder gar eines Abbruches eines eingetragenen Kulturdenkmals in den Bestand des Objektes eingreift, bedarf nach § 9 nunmehr einer sehr abgeschwächten Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, soweit der Wert des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet ohne Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde für diese viel krasserem Falle. Warum nun ausgerechnet bei dem Ziel der Erforschung also im Bereich der denkmalfachlich begründeten wissenschaftlichen Bauforschung, ein Genehmigungstatbestand aufrecht erhalten wird, bei dem die Obere Denkmalschutzbehörde zuständig bleiben soll, ist sinnwidrig und schlechterdings nicht verständlich. Dies alles kann nur dahin führen, zu einem denkmalfachlich vertretbaren Genehmigungstatbestand in § 9 zurückzukehren und ein Beteiligungsrecht der Oberen Denkmalschutzbehörde vorzusehen. Dann macht auch die Vorschrift des § 10 n.F. wieder Sinn.

## **14.**

Zu § 11

Bei der „Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals“ ist anzumerken, was im Rahmen von § 9 schon ausgeführt wurde. Die Fragen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind zwar bei § 11 Abs. 1 erwähnt, jedoch nicht beim eigentlich maßgeblichen § 9, der ja die Genehmigungsvoraussetzungen für die Veränderung oder den Abbruch eines Kulturdenkmals im Wesentlichen trägt.

Hier darf ich den Verweis auf andere moderne Denkmalschutzgesetze insbesondere auf § 2 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes wiederholen. Die dort gewählte Formulierung zeichnet sich durch das Bemühen aus, die für den Eigentümer sprechenden Wirtschaftlichkeitsaspekte nicht nur in einem Reizwort auszusprechen, sondern inhaltlich so anzufüllen, dass hier vorausschauend gehandelt werden kann. Die apostrophierte Bürgerfreundlichkeit ist dort in der Tat zu Ende gedacht worden.

Über den Umstand, dass das Gesetz Hilfestellungen an den Denkmaleigentümer wie Förderungen, Beratungen, Steuererleichterungen nirgendwo erwähnt, habe ich bereits in der Einleitung Nr. 3 Ausführungen gemacht.

## **15.**

Bei den Vorschriften, die der archäologischen Denkmalpflege geschuldet sind, wird auf die Stellungnahme des Verbandes der Landesarchäologen verwiesen.

## **16.**

Zu § 19

Bei § 19 Denkmalbereiche fällt auf, dass hier Wiederholungen in der Formulierung gewählt wurden. Dass Denkmalbereiche von der Obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festgelegt werden, hat schon § 5 Abs. 4 der Novelle gesagt.

Bei den Welterbestätten nach § 19 Abs. 2 muss darauf hingewiesen werden, dass Maßnahmen insbesondere in Pufferzonen zum Teil erheblichen Abstimmungsaufwand erfordern, nicht zuletzt mit Vertretern von ICOMOS, die mit dem Monitoring befasst sind. Hier sollte die Fiktionsregelung des § 19 Abs. 4 Satz 3 nicht gelten. Warum der im geltenden Absatz 5 geregelte Verweis auf eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 3 entfallen soll, ist nicht klar. Dem Wortlaut der Novelle nach dürfte eine Wiederherstellung bei einer genehmigungswidrigen oder genehmigungslosen Ausführung nicht verlangt werden. Ein Ergebnis, das insbesondere bei Maßnahmen in Welterbestätten nicht tragbar ist.

#### **17.**

Zu § 21

§ 21 - Welterbestätten . enthält Regelungen, wie sie auch außerhalb eines Denkmalschutzgesetzes durch die Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe zu beachten sind. Die Frage ist daher, ob es bei diesen Formulierungen sich um nachrichtliche Informationen oder eigenständige landesgesetzliche Anordnungen handelt. § 21 Abs. 5 letzter Halbsatz („sofern nicht andere öffentliche Belange überwiegen“) ist entbehrlich. Die für solche Verfahren vorrangigen Gesetze mit ihren Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- und Genehmigungsregelungen sehen detaillierte Abwägungs- und Abstimmungsverfahren vor. Diese können nicht durch eine landesgesetzliche Regelung beeinflusst oder determiniert werden.

Hinsichtlich der Rechtsfragen, die die Implementierung von Welterberecht und -verträgen in das Landesdenkmalrecht mit sich bringen, wird dringend die Einholung von Expertisen von der AG Recht und Steuern des Nationalkomitees für Denkmalschutz und des Deutschen Komitees von ICOMOS.

Ohne diesen vorgreifen zu wollen, sind Formulierungen in § 21 Abs. 5 „angemessene Gestaltung der Pufferzone“ mit Sicherheit konfliktträchtig und nicht geeignet, eine Harmonisierung mit den Pflichten nach den Welterbe-Statuten herzustellen.

#### **18.**

Zu § 22

Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung in § 22 kommt zum Fortfall, obwohl in anderen Bundesländern durchaus mit diesen Instrumenten gearbeitet wird. In der Regel sind hier privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Oberer Denkmalschutzbehörde und den Grundeigentümern an der Tagesordnung, die als Vertrags-Denkmalchutz apostrophiert werden könnten. Es würde sich der Intention der Gesetzesnovelle anbieten, eine solche Sichtweise in eine novellierte Fassung des § 22 einfließen zu lassen.

#### **19.**

Zu § 23 alt

Vorschriften über den Zutritt zu den Kulturdenkmälern sind in allen Denkmalschutzgesetzen vorhanden und haben vorrangig eher auffordernden Charakter. Auch für die Novelle wird empfohlen, einen solchen Aspekt nicht gänzlich zum Fortfall kommen zu lassen. Eigentümer, die für die Erhaltung eines Kulturdenkmals öffentliche Mittel oder auch Steuererleichterungen erhalten haben, können im Umkehrschluss bei Wegfall der Vorschrift auf den Gedanken kommen, dass sie sich über den Zutritt zu den Kulturdenkmälern künftig gar keine Gedanken mehr machen müssen, obwohl die öffentliche Hand zur Erhaltung beigetragen hat. Dies ist ein nicht zulässiger Umkehrschluss. Auch hier wird empfohlen den Zutritt zu den Kulturdenkmälern durch Vertrag zu regeln und für die Fälle vorzuschreiben, in denen für die Kulturdenkmale öffentliche Mittel aufgewendet worden sind oder steuerliche Präferenzen ausgesprochen worden sind.

#### **20.**

Zu § 23 neu

Bei den Ordnungswidrigkeiten in § 23 fällt auf, dass die Ziffer 1 zum Wegfall kommen soll. Dies überrascht, weil auf der anderen Seite hierfür sogar ein Straftatbestand in § 24 geschaffen wurde. In § 19 Abs. 3 werden, und dies ist Voraussetzung für die Erfüllung eines Straftatbestandes in § 24, nur Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten angesprochen. Das



Sondengehen in der weiten Flur und die damit vorgenommene Suche nach den Kulturdenkmälern, wie es § 19 Abs: 1 in der gültigen Fassung oder in § 18 Abs. 1 nach neuer Zählung vorsieht, ist nicht mehr als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bewehrt. Dies sind aber die am häufigsten vorkommenden Fälle. Die Streichung eines Bußgeldtatbestandes für diese Fälle kann nur als eine Einladung an alle Sondengänger und Raubgräber gewertet werden, sich in Schleswig-Holstein außerhalb von Grabungsschutzgebieten zu tummeln. Auch der Wegfall der Ziffer 6 für historische Garten- oder Parkanlagen kann nicht akzeptiert werden. Es wird an die Forderung erinnert, diese Gruppe der Denkmäler wieder der Unterschutzstellung in § 5 zuzuführen.

## **21.**

Zu § 24

Die Einführung eines Straftatbestandes war bereits in dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der 16. Legislaturperiode (DRs. 16/2248) vorgesehen. Er entspricht auch mit Abweichungen dem Vorschlag der SPD Fraktion (Gesetzentwurf Drs, 17/88). Allerdings ist die Reichweite der Strafbewehrung gegenüber den anderen Entwürfen stark eingeschränkt, als sie nur auf Grabungsschutzgebiete gem. § 19 Abs. 3 bezogen ist.

Es wird jedoch dringend angeraten gerade für das Begehen von archäologischen Denkmälern mit Sonden dafür zu sorgen, dass die Aussage in § 19 Abs. 3 Satz 2 (Arbeiten, die Kulturdenkmale gefährden können) mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 (Genehmigungsvorbehalte in der Rechtsverordnung) harmonisiert wird, um nicht den Straftatbestand des § 24 leerlaufen zu lassen. Die staatsanwaltliche Verfolgung von derartigen Anzeigen nach § 24 hängt davon ab, wie die Genehmigungspflichtigkeit der Sondengängerei in den archäologischen Grabungsschutzgebieten nach außen erkennbar geregelt worden ist.

## **22.**

Zu § 26

Bei der Vorschrift zur „Entschädigung“ ist anzumerken, dass nach der modernen Enteignungsdogmatik die Begrifflichkeit einer „enteignenden Wirkung“ außerhalb einer formellen Enteignung keinen Platz mehr hat. Zumindest seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 1999 zu § 31 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes wird in Literatur und Gesetz nur noch von „ausgleichspflichtigen Maßnahmen“ gesprochen. Statt langer Ausführungen hierzu wird auf den insoweit vorbildlichen § 31 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes verwiesen.

Abschließend darf ich hoffen, dass der Entwurf die erforderliche gründliche Überarbeitung erfährt und die zahlreichen Anregungen berücksichtigt werden. Das beabsichtigte Ziel einer Verwaltungsvereinfachung und Rechtsklarheit wird mit dem vorliegenden Entwurf keinesfalls erreicht. Er lässt im Gegenteil aufgrund der Unbestimmtheit von Formulierungen und Begrifflichkeiten ein deutliches Ansteigen von Streitverfahren erwarten.

Gerne bin ich bereit, im Rahmen einer Anhörung vor den Ausschüssen für die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland die vorgetragenen Argumente weiter auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Gerd Weiß